

Der „Ostjude“ als Zeichen des „ganz Anderen“. Ausschlussprozesse in der Schweiz der Zwischenkriegszeit¹

„Überfremdung“, ein wirkmächtiger Begriff

Die Thematik der „Überfremdung“ hat die politische Kultur der Schweiz im 20. Jahrhundert entscheidend geprägt. Zahlreiche Volksinitiativen belegen dies ebenso wie die Gründung von politischen Organisationen, die dieses Thema zum programmatischen Schwerpunkt erhoben. Insbesondere in den sechziger und siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts hatte die schweizerische Stimmbevölkerung über verschiedene sogenannte „Ausländerinitiativen“ zu entscheiden. Unter der Führung des charismatischen Nationalrats James Schwarzenbach wurde damals mehrfach versucht, den Ausländeranteil und die Zahl der Einbürgerungen zu begrenzen, beziehungsweise zu halbieren; „Überfremdung“ war das alles beherrschende politische Schlagwort. Aus heutiger Sicht ist die damalige Bewegung vor allem als eine Art kultureller Reflex auf den raschen ökonomischen und sozialen Wandel der sechziger Jahre zu deuten.

Die Art und Weise des Sprechens über Fremde hat Tradition und beeinflusst den Umgang mit Ausländerinnen und Ausländern bis heute. Letztmals war der schweizerische Souverän im September 2000 aufgerufen, über eine entsprechende Quoteninitiative abzustimmen. Die so genannte „18-Prozent-Initiative“, die sehr deutlich verworfen wurde, hatte jedoch bei weitem nicht mehr die Emotionen geweckt wie die früheren Abstimmungen. Ganz anders verlaufen die aktuellen Auseinandersetzungen über den richtigen Weg in der Asylpolitik. In diesen emotional aufgeladenen Debatten wird immer wieder versucht, mit Überfremdungsängsten Stimmung gegen Asylsuchende zu machen.² Im November 2002 legten beinahe 50 Prozent der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger einer Initiative der rechtsgerichteten Schweizerischen Volkspartei ein Ja in die Urne. Dies obwohl die beabsichtigten Verschärfun-

1 Im vorliegenden Aufsatz stütze ich mich auf meine Dissertation, die im September 2003 im Chronos-Verlag unter dem Titel „Über Fremde reden. Überfremdungsdiskurs und Ausgrenzung in der Schweiz 1900–1945“ erscheinen wird.

2 Vgl. URL: <http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vi243.html> (20.04.2003).

gen des Asylrechts nach Meinung der Experten für nicht umsetzbar gehalten wurden.

Trotz dieser grossen gesellschaftspolitischen Bedeutung ist auch in der Schweiz selbst kaum bekannt, dass die Entstehungszusammenhänge der Überfremdungsdebatten in der Zeit um 1900 liegen. Der Überfremdungsdiskurs gestalte auch die schweizerische Politik der ersten Jahrhunderthälfte massgeblich mit. Der Begriff „Überfremdung“, der sich zu den wirkmächtigsten der politischen Sprache der Schweiz entwickelte und sich dank seiner Unschärfe bis heute als erstaunlich dauerhaft erwies, tauchte erstmals 1900 in der Literatur auf. Ein Jahr zuvor hatte die Zürcher Stiftung von *Schynder von Wartensee* ein höchst aktuell anmutendes Preisausschreiben auf dem Gebiete der Ausländergesetzgebung initiiert. Verlangt wurde eine Darstellung der Gesetzgebung, der Einbürgerungspraxis, eine Würdigung der Bedeutung der ausländischen Bevölkerung in der Schweiz, Kritik an der bestehenden Rechtsprechung sowie Vorschläge zur Erleichterung der Naturalisation.³ Das Preisausschreiben stellte den Versuch dar, auf die sozialen Herausforderungen jener Tage zu reagieren: steter Anstieg des Anteils der Ausländerinnen und Ausländer an der Gesamtbevölkerung und eine überholte Rechtsprechung, die den Bedingungen einer beschleunigten Migration nicht mehr genügte. In einem Bericht des Eidgenössischen Politischen Departements vom 30. Mai 1914 fand der Terminus schliesslich Eingang in die Amtssprache.⁴ Der Krieg führte zu einer Radikalisierung des Sprechens über Fremde, ermöglichte die Herausbildung einer Abwehrpolitik und veränderte auf diese Weise den Umgang mit Ausländerinnen und Ausländern. Unter dem Einfluss des Kriegs konkretisierten sich protektionistische Ideen sowohl in wirtschafts- als auch in gesellschaftspolitischen Bereichen. Eine vorerst provisorische Niederlassungspolitik ersetzte die Freizügigkeit im internationalen Personenverkehr. Mit der Gründung der eidgenössischen Zentralstelle für die Fremdenpolizei im Jahr 1917, aus der nach Kriegsende die eidgenössische Fremdenpolizei hervorging, trat die Ausländerpolitik nach dem Ersten Weltkrieg in eine völlig neue Phase. Eine ihrer Hauptaufgaben erkannte die neue Amtsstelle in der „Überfremdungsbekämpfung“; eine institutionalisierte Form der Beschäftigung mit „Überfremdung“ hatte sich herausgebildet.⁵ Mit der eidgenössischen Fremdenpolizei beziehungsweise mit deren Vorläuferin setzte zugleich eine bundesstaatliche Kontrolle der neuen Politik ein. Im Wechselspiel von polizeili-

3 Stiftung von Schynder von Wartensee, Bericht über die Jahre 1894 bis 1903, Zürich 1904, S. 5.

4 Bundesblatt (Bbl.), V/1920, S. 3.

5 Zur eidgenössischen Fremdenpolizei vgl.: Uriel Gast, Von der Kontrolle zur Abwehr, Die eidgenössische Fremdenpolizei im Spannungsfeld von Politik und Wirtschaft 1915–1933, Zürich 1997.

chen sowie wirtschafts- und bevölkerungspolitischen Überlegungen wurde „Überfremdung“ zum Schlagwort, zum beherrschenden Begriff innerhalb der Ausländerpolitik. Als ursprünglich quantitative Abwehrstrategie verwendet, entwickelte sich „Überfremdung“ rasch zu einem qualitativen, kulturprotektionistischen Begriff mit den entsprechenden Praktiken. Dabei wurde von einer „inneren Geschlossenheit“, von einer „inneren Verbundenheit“, einer nationalen Verwandtschaft ausgegangen. Einheit wurde als Stärke, Differenz als Schwäche gesehen. Die Minderheit der Ostjuden war jene Bevölkerungsgruppe, die diese nationalen Homogenisierungsbestrebungen nach dem Ersten Weltkrieg besonders stark zu spüren bekamen. Die damals verwendeten ausschliessenden Narrative wie „indésirables“, „nicht assimilierbar“, „volkswirtschaftlich unerwünscht“ und „ostjüdisch“ nahmen vor allem (ost-)jüdische Zuwanderer und Zuwandererinnen in den Blick. Die zugleich praktizierten Techniken der Abwehr nach dem Ersten Weltkrieg belegen sowohl in Zulassungs- als auch in Flüchtlingsfragen eine ausgeprägt antijüdische, antislawische, antiproletarische, gar antisozialistische Stossrichtung. So formte sich innerhalb des Überfremdungsdiskurses im Verlaufe der Jahre eine eigentliche antijüdische Fixierung lange vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten in Deutschland. Im Zweiten Weltkrieg wirkte sich diese Haltung auf die schweizerische Flüchtlingspolitik aus. Voraussetzung dieser Entwicklung war aber auch ein Wandel im nationalen Selbstverständnis.

Politische Einheit und kulturelle Vielfalt im Zeitalter des Nationalismus

Im 19. Jahrhundert ist die Nation zum Synonym für den staatsorganisatorischen Rahmen der politischen Moderne schlechthin geworden. Doch die Ideen einer durch kollektive Souveränität legitimierten Herrschaft erfuhren im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts einen gewichtigen Wandel. Die republikanische, am Gebiet des Territorialstaats und an politischer Partizipation orientierte Konzeption von Nation nach dem Vorbild der Französischen Revolution verlor an Boden gegenüber ethnisch-homogenen und essentialistischen Vorstellungen. Unter dem Einfluss naturwissenschaftlicher Theorien und insbesondere durch den Versuch, diese auf soziale Vorgänge zu übertragen, erfuhr der ethnisch begründete Nationalismus eine Aufwertung.⁶ Vor allem in Folge der Rezeption von Charles Darwins Deszendenz- und Selektionstheorie durch Francis Galton, Ernst Haeckel, Carl Vogt, Jacob Moleschott und andere wurde der Biologie eine herausragende Bedeutung für die Lebensgestal-

6 In Anlehnung an Ernest Gellner wird Nationalismus „vor allem als ein politisches Prinzip“ verstanden, dessen Ziel es ist, „politische und nationale Einheit deckungsgleich“ zu machen. Ders., *Nationalismus und Moderne*, Hamburg 1995, S. 8.

tung zugesprochen und auf verschiedenste Weise versucht, diese auf das Soziale zu übertragen.⁷

Die Suche nach dem „Ursprung“, nach dem „Wesen“, nach der „Einzigartigkeit“ von Entitäten wurde vorangetrieben. Zugleich erlangten Autoren, wie Julius Langbehn und Paul de Lagarde, die die Germanophilie hypertrophierten, eine grosse Popularität.⁸ Neue Definitionsmerkmale wie Sprache und Kultur rückten die republikanischen Bestimmungsmerkmale wie Rechtssysteme und die Geschichte – treffender gesagt: „der gemeinsame Besitz eines reichen Erbes an Erinnerungen“ – oder auch die Religion in den Hintergrund und bewirkten dadurch eine Ethnisierung des Politischen.⁹ Unter dem Einfluss einer modernen Konzeption von „Rasse“ als neuem Zentralbegriff der Sozialwissenschaften wurden die Kriterien vermehrt als kollektive Substanzen oder als angelegte Wesensmerkmale (miss-)gedeutet. Auf die Spitze trieb dies vor allem Houston Stewart Chamberlain, der in Vermischung von Christologie und Rassismus eine hierarchische Ordnung entwickelte, mit den Germanen an der Spitze. Seine Schriften, insbesondere „Die Grundlagen des neunzehnten Jahrhunderts“ erreichten hohe Auflagen und grösste Popularität.¹⁰

Wenn man den modernen Nationalismus als eine gigantische Homogenisierungsmaschine versteht, so standen die Gesellschaften des ausgehenden 19. Jahrhunderts häufig vor der Schwierigkeit, sich erst als Kollektiv zu erkennen. Das Problem dabei war, dass die Konkretisierung der Idee von der souveränen Nation immer das Eigene und das Fremde zugleich definieren musste. Über die Definitionsmerkmale – wie diese auch immer aussehen mögen – wurde ausgehandelt, wer sich zur „vorgestellten Gemeinschaft“ zählen durfte und wer nicht.¹¹ Benedict Anderson bezeichnet Nationen entsprechend als „imagined communities“, die sich untereinander durch die Art und Weise der kollektiven Vorstellungen unterschieden. Von den vormodernen Gemeinschaften habe sich die Nation dadurch abgehoben, dass ihr der face-to-face-Charakter, der frühere Gemeinschaftsformen ausgezeichnet habe, abhanden gekommen sei. Die Andersonsche Unterscheidung impliziert eine gewisse Verklärung vormoderner Gesellschaften. Zudem lassen sich spätmittelalterliche und früh-

7 Jürgen Sandmann, *Der Bruch mit der humanitären Tradition, Die Biologisierung der Ethik bei Ernst Haeckel und anderen Darwinisten seiner Zeit*, Stuttgart/New York 1990, S. 11–14.

8 Doris Mendlewitsch, *Volk und Heil, Vordenker des Nationalsozialismus im 19. Jahrhundert*, Rheda-Wiedenbrück 1988, S. 74–146.

9 Ernest Renan, *Qu'est-ce qu'une Nation?*, in: ders. *Oeuvres complètes*, tome I, Paris 1947, S. 887–906, hier S. 903.

10 Houston Stewart Chamberlain, *Die Grundlagen des neunzehnten Jahrhunderts*, 2 Bde. München 1905.

11 Benedict Anderson, *Die Erfindung der Nation: Zur Karriere eines folgenreichen Konzepts*, Frankfurt a. M./New York 1996, vgl. insbesondere: S. 14 ff.

neuzeitliche Grossstädte wie Paris, London oder Neapel nicht in dieses Zweierschema pressen. Dennoch eignet sich die Bezeichnung „imagined communities“, um den konstruktivistischen Charakter moderner Nationen zu beschreiben. Nationen werden „erfunden“, indem eine gemeinsame, nationale Chronologie geschaffen wird, Erinnern und Vergessen also auf gemeinsame Ereignisse fixiert werden, so dass symbolische und schliesslich auch reale Ordnungen daraus entstehen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Nationenverständnis und der Nationalismus des ausgehenden 19. Jahrhunderts sich nicht auch auf frühere und ältere ethnische Substrate und Traditionen stützen konnten, so beispielsweise in den Niederlanden, in England, in Amerika oder auch im revolutionären Frankreich. Zudem bediente sich der Nationalismus auch des reichhaltigen Fundus alttestamentlicher und christlicher Mythen und Vorstellungen, um die nationalen Legitimationsfiktionen und angeblichen Abstammungslinien anzureichern. So beispielsweise bei den Angelsachsen oder den Magyaren, die sich zu den auserwählten Stämmen zählten.¹²

Der Andersonsche Ansatz bedeutet, dass die Suche nach dem nationalen Selbst Differenz verfestigt und die Verwirklichung der „eigenen“ Nation auf Inklusion und Exklusion von Individuen angelegt ist. Dieser Differenzierungsprozess vollzieht sich im wahrsten Sinne des Wortes hauptsächlich entlang den Kategorien Geschlecht, Klasse und Ethnie, was sich auch am Beispiel der Schweiz belegen lässt. Bis in die siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts waren Schweizerinnen von verschiedenen politischen Rechten ausgeschlossen. Im 19. Jahrhundert besaßen die Juden bis Ende der sechziger Jahre keine Niederlassungsfreiheit und je nach Gemeinde und Kanton waren den Armenengössigen wiederum die politischen Rechte verwehrt.¹³

Die Verschiebung der Definitionskriterien im ausgehenden 19. Jahrhundert brachte es mit sich, dass im grossen Stil über allgemeine Merkmale eines angeblichen „Nationalcharakters“, „nationalen Wesens“ oder „Volksgeistes“ spekuliert wurde und „rassische“ Kategorien zu leitenden Prämissen aufstiegen. Das nationalistische Denken privilegierte klar die Herkunft gegenüber der Faktizität des Aufenthaltsortes.

Der Nationalismus seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts brachte die „Willensnation“ Schweiz (Hilty) mit ihren unterschiedlichen Kulturen in einen Definitionsnotstand und warf die Frage nach dem „Wesen“ der nationalen Einheit auf. Angesichts der ungewöhnlichen kulturellen Heterogenität der Eidgenossenschaft hätte jede monothetische, kulturalistische – oder später biologistische – Beantwortung unweigerlich zur Zerreihsprobe geführt. Als Ausweg bot sich eine Selbstbestimmung ex-negativo an. Der schwammige

12 Hans-Ulrich Wehler, *Nationalismus, Geschichte, Formen, Folgen*, München 2001.

13 Vgl. Georg Lutz/Dirk Strohmann, *Wahl- und Abstimmungsrecht in den Kantonen*, Bern u. a. 1998.

Begriff der „Überfremdung“ war entsprechend für die Schweiz besonders geeignet, denn damit konnten Abwehrhaltungen umschrieben und später Abwehrpraktiken entwickelt werden, ohne einen Aspekt der nationalen Identität zu privilegieren. Die kulturelle Heterogenität der Schweiz musste nicht ernsthaft in Frage gestellt werden. So handelt es sich bei der Überfremdungskämpfung um eine äusserst unklar umschriebene, wenig stringente Strategie; viel eher könnte man von einer generell defensiven Modellierung „schweizerischer Art“ sprechen, denn „Überfremdung“ bildet einen imaginären Gegenpart zu der wünschenswerten Selbstsicht. Diese beruhte auf Projektionen von unerwünschten Zügen der eigenen Gesellschaft auf eine andere. Wen und was es auszuschliessen galt, musste immer wieder neu „ausgehandelt“ werden, doch dass die Gefahr von aussen kam, darüber herrschte zumindest seit dem Ende des Ersten Weltkriegs ein weitreichender Konsens. Zudem umfasste „Überfremdung“ ein Feld von Argumentationen und Praktiken, die im Zusammenhang mit gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen Angehörige bestimmter Gruppen hervorhoben, auszugrenzen versuchten und Strategien gegen diese entwickelten. „Überfremdung“ wirkte dank der begrifflichen Ungenauigkeit über politische Lager und soziale Schichten hinweg verbindend. „Überfremdung“ war während des 20. Jahrhunderts ein Signum kulturell-nationaler Identität, dessen sich immer wieder neue politische Kreise bedienten und zu Nutze machten.

Das einigende Band der Überfremdungsverfechter kann am ehesten als anti-liberal, in gewissen Teilbereichen auch als anti-modernistisch, als Beharren und dem sozialen Wandel trotzend bezeichnet werden. Das „Bekenntnis“ zur „Überfremdung“ hiess, dieses so bezeichnete Phänomen als vermeintliche Tatsache anzuerkennen, auch wenn Zahlen das Gegenteil bewiesen. Es bedeutete die Übernahme eines selbstverständlichen Systems von Ideen, ein Bündel von Präferenzen, Normen und Symbolen. Diese wurden internalisiert, zum Bestandteil der eigenen Sprache und somit wiederum zum Signum der Vertrautheit. So betrachtet trägt „Überfremdung“ alle Züge eines „kulturellen Codes“.¹⁴

14 Der Begriff „kultureller Code“ wurde von Shulamit Volkov entwickelt, um Merkmale des modernen Antisemitismus zu verstehen. Shulamit Volkov, Antisemitismus als kultureller Code, in: dies., Jüdisches Leben und Antisemitismus im 19. und 20. Jahrhundert. Zehn Essays, München 1990, S. 13-36. Auch Urs Allematt und Stefan Mächler sprechen in ihren Studien zum Antisemitismus in der Schweiz von „Überfremdung als kulturellem Code“. Urs Allematt, Katholizismus und Antisemitismus: Mentalitäten, Kontinuitäten, Ambivalenzen; zur Kulturgeschichte der Schweiz 1918–1945. Frauenfeld/Stuttgart u. a. 1999, S. 132 ff.; Stefan Mächler, Kampf gegen das Chaos: Die antisemitische Bevölkerungspolitik der eidgenössischen Fremdenpolizei und Polizeibehörde 1917–1954, in: Aram Mattioli (Hrsg.), Antisemitismus in der Schweiz 1848–1960, Zürich 1998, S. 357-421, hier S. 374.

Einzelne Parteien und Interessenverbände drängten seit dem ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts zunehmend danach, ausländische Minderheiten und Fremde stärker auszugrenzen, um eine vermeintlich homogenere Gesellschaft zu erlangen. Diesen Prozess einer nationalen Homogenisierung kann man als eigentliche „helvetische Ethnisierung“ bezeichnen – so paradox es auch klingen mag.

Xenophobie und Antisemitismus: ein Schulterchluss

„Überfremdung“ war ein vielschichtiger und dehnbare Begriff. Grundsätzlich konnte er sich gegen alle Ausländerinnen und Ausländer richten. Doch die „Praktiken“ zielten nicht zwangsläufig auf die zahlenmässig grösste Gruppierung von Zugewanderten. Meist waren es nur einzelne Gruppen, gegen die sich die Argumente wirkungsmächtig richteten. In der Zwischenkriegszeit waren hauptsächlich ausländische Juden und Jüdinnen davon betroffen, obwohl sie unter den Ausländerinnen und Ausländern eine verschwindend kleine Minderheit bildeten. Weshalb jedoch ausgerechnet die kleine Gruppe der Juden, insbesondere der Ostjuden innerhalb des damaligen Integrations- und Ausschlussprozesses eine so zentrale Rolle einnahmen, ist mittels quantitativer Argumente nicht zu erklären. In den Überfremdungsdebatten erlangten die Ausländer aus den Nachbarstaaten Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich, die um 1920 immer noch über 95 Prozent der ausländischen Wohnbevölkerung ausmachten, nicht denselben Stellenwert wie die Jüdinnen und Juden Osteuropas. Eine Ausgrenzung der Ausländer, die aus den Nachbarstaaten stammten, hätte sicherlich zu diplomatischen Schwierigkeiten mit diesen Staaten geführt. Weit geeigneter waren Ostjuden. Aufgrund ihrer Kleidung häufig leicht erkennbar und ohne politische Vertretung im Rücken stellten sie den „Ideal-Fremden“ dar, den man ohne politische Konsequenzen diskriminieren konnte.

Das Hauptanliegen der neu entstandenen Fremdenpolizei war, die Zuwanderung durch eine „qualitative Auswahl“ zu steuern. Das Problematische dabei war nicht, dass eine Auswahl vorgenommen wurde – vor dieser Entscheidung stehen alle Einwanderungsgesellschaften –, sondern auf welcher Grundlage diese getroffen wurde. Der zentrale Begriff, von dem sich die Bundesbehörden nach dem Ersten Weltkrieg leiten liessen, war derjenige der „Auslese“. Er basierte auf sozialdarwinistischen Theoremen. Diese ermöglichten das Eindringen von diskriminierenden Diskursen mit antisemitischem, ethnisch hierarchisierendem und biologistischem Gehalt.

Vom Ostjuden zur Negativkonstruktion „Ostjude“

Nach dem Ersten Weltkrieg warnte die eidgenössische Zentralstelle für die Fremdenpolizei die schweizerische Gesandtschaft in Wien vor einer bevorstehenden Massenauswanderung polnischer Juden in die Schweiz und nach Amerika. Aus Angst vor einer zunehmenden „Überfremdung“ riet die Bundesverwaltung „ganz besonders vorsichtig bei der Entgegennahme von derartigen Einreisegesuchen zu sein und diesen äusserst unerwünschten Elementen den Weg in die Schweiz zu sperren.“¹⁵ Bereits am folgenden Tag gelangte die Zentralstelle mit dem gleichen Anliegen an die Polizeidirektoren der Kantone:

„Wir gestatten uns, Sie auf diese Vorkommnisse aufmerksam zu machen und ersuchen Sie, mit Rücksicht auf die drohende Überfremdung durch diese Ausländer, gegen derartige Gesuche namentlich aber gegen Verlängerungen des Aufenthaltes, ganz besonders vorsichtig zu sein. Wir benötigen unbedingt der Mithilfe sämtlicher kantonalen und lokalen Fremdenpolizeibehörden, damit der Zustrom dieser äusserst unerwünschten Elemente erfolgreich eingeschränkt werden kann.“¹⁶

Die antijüdische Haltung der Behörden bekam auch wenig später die Wiener Jüdin Anna Lorbeerbaum zu spüren, als sie im September 1920 mit Unterstützung des Supreme Economic Council versuchte, für eine grössere Zahl jüdischer Flüchtlinge Aufnahme in der Schweiz zu erwirken. Bei diesen handelte es sich, wie sie vermerkte, um

„unschuldigste Opfer des Kriegs, sparsame, nüchterne, ordentliche Menschen in geordneten Lebensverhältnissen, Handwerker, Arbeiter, Kaufleute etc., welche keinem Staate zur Last fallen und die dankbar wären, wenn sie in der Lage wären, sich irgendwo ansässig zu machen und ihrem Berufe nachzugehen, da sie hier sonst dem vollständigen Verderben und Untergang geweiht wären“.¹⁷

Auf dieses Schreiben an den schweizerischen Bundesrat antworteten die Schweizer Behörden – möglicherweise handelt es sich beim Verfasser um den Chefbeamten Max Ruth – bereits am 13. Oktober 1920 unmissverständlich:

„Leider sehen wir keine Möglichkeit, Ihrem Gesuch um Zulassung der Einwanderung einer bestimmten Zahl jüdischer Flüchtlinge in irgendeiner Weise zu entsprechen. Die Schweiz ist überbevölkert, sie ist dazu noch besonders mit Ausländern gesättigt wie kein anderes Land. Der Zudrang ist ungeheuer. Durch diese

15 Schweizerisches Bundesarchiv (BAR), E 2110563, An die Schweizerische Gesandtschaft in Wien, 19. 11. 1919.

16 BAR, E 21 10563, An den Regierungsrat der Kantone, 20. November 1919. Vgl. auch: Aron Kamis-Müller, Antisemitismus in der Schweiz 1900–1930, S. 122.

17 BAR, E 21 20808 Jüdische Flüchtlinge, Eingabe von Anna Lorbeerbaum.

Umstände sind wir gezwungen worden, eine ganz strenge Praxis der Zulassung zur Niederlassung in der Schweiz ein- und durchzuführen. Seit längerer Zeit dulden wir nur die Niederlassung solcher Ausländer, die entweder uns in Handel und Gewerbe notwendig sind, insbesondere Spezialarbeiter – oder solcher, die unterstützungsberechtigte Angehörige in der Schweiz haben. Ausschlaggebend bei der Zulassung ist ferner die Assimilierbarkeit. Gerade die vornehmlich aus weiterer Ferne und aus von den unsrigen ganz verschiedenen Verhältnissen stammenden Juden haben sich als sehr wenig assimilationsfähig erwiesen. Wir hatten vor und seit dem Kriege eine ziemliche ostjüdische Einwanderung, deren Ergebnisse nicht erfreulich waren, so dass weite Kreise in unserem Lande sich darüber aufhielten.“¹⁸

Mit seinem Schreiben verwies der Verfasser auf das veränderte Zulassungsparadigma vor dem Hintergrund einer Art Bevölkerungspolitik der Schweiz. Für die behördliche Arbeit sei das Kriterium der nationalen Aufnahmefähigkeit als quantifizierbarer Grösse massgebend, ebenso die volkswirtschaftliche Nützlichkeit und Assimilierbarkeit des Einwanderers beziehungsweise der Einwandererin. Sowohl der aktuelle Ausländeranteil als auch die Herkunft der Gesuchsteller würden einen Einlass in die Schweiz nicht zulassen. Zudem bezeichnete der Verfasser des Briefs die Einwanderung von Ostjuden in die Schweiz vor dem Ersten Weltkrieg als unerfreuliches Kapitel der Migrationsgeschichte. Für die gesamte Zwischenkriegszeit finden sich entsprechende Hinweise. Im Jahre 1939 schrieb Max Ruth, Adjunkt der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement in einem viel beachteten Handbuchartikel zur schweizerischen Bevölkerungsentwicklung:

„Man ist heute natürlich geneigt, über den Nachteilen des grossen Einwanderungsschubes vor 1914 dessen Vorteile zu übersehen. So verderblich der gleiche Vorgang heute wäre, so naturgemäss war er zu jener Zeit, da dem schweizerischen Agrarstaat in raschem Tempo eine hochentwickelte Industrie und ein weltumspannender Handel eingebaut wurde. Ohne den starken Zuzug aus den industrieärmeren Nachbargebieten der angrenzenden Staaten wäre das kaum möglich gewesen. Während der geschulte (und verschulte) Schweizer sich immer mehr von körperlicher Arbeit abwandte, füllten die Zuzüger die verlassen oder nicht begehrten Plätze aus, besonders im Handwerk und dem sich mächtig entfaltenden Baugewerbe. Meist tüchtige Menschen gesunden Blutes, aus ländlichen grenznahen Gebieten, assimilierten sie sich im Ganzen befriedigend. Durchaus unerfreulich war nur die um die Jahrhundertwende einsetzende ostjüdische Immigration. Sehen wir von dieser ab, so ist nicht zu verkennen, dass die Eingewanderten der Vorkriegszeit einen notwendigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung unseres Landes geleistet haben.“¹⁹

18 BAR, E 21 20808, Jüdische Flüchtlinge, Antwort auf die Eingabe von Anna Lorbeerbaum.

19 Max Ruth, Wanderungen, in: Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft I, Bern 1939, S. 289.

In dieser Form der Judenfeindschaft waren das fremdenfeindliche Element sowie soziale Ressentiments gegenüber der Masse der verarmten Ostjuden entscheidende Faktoren. Sie richtete sich, gegen die in Osteuropa beheimateten und insbesondere gegen die aus Osteuropa emigrierten Angehörigen des jüdischen Glaubens, die eigene religiös-kulturelle Formen besaßen, häufig aufgrund ihrer Kleidung leicht erkennbar waren und in aller Regel in ökonomisch bescheideneren Verhältnissen leben mussten. So stellten die Ostjuden in den kollektiven Vorstellungen der Zeitgenossen oft das Gegenbild zum emanzipierten, assimilierten, modern gebildeten Juden dar. Ostjudenfeindschaft war nicht nur ein Phänomen, das sich bei Christen festmachen liess; auch Westjuden konnten diese Haltung entwickeln.²⁰ So wurde in zeitgenössischen Schilderungen immer wieder sowohl die kulturelle wie die religiöse Andersartigkeit hervorgehoben. Es versteht sich jedoch von selbst, dass in der Feindschaft gegenüber Ostjuden auch Antijudaismus und Antisemitismus ihren Niederschlag fanden, ja dass Ostjudenfeindschaft eine spezielle Form des Antisemitismus darstellt. In der Ostjudenfeindschaft spielte auch der Ost-Westgegensatz eine Rolle.²¹

Doppelte Fremdheit oder die Konstruktion des „ganz Anderen“

Benedict Anderson hat darauf hingewiesen, dass Nationen sich nicht nur durch territoriale Grenzen konstituieren.²² Ebenso werden innerhalb der nationalen Räume Grenzen zwischen Klassen, Ethnien, Religionen und „Rassen“ gezogen. Die Gräben dieser *Grenzziehung zweiter Ordnung* waren in der mehrkonfessionellen, polykulturellen und auf Integration bedachten Schweiz vor dem Ersten Weltkrieg im Vergleich zu anderen europäischen Staaten nicht

20 Vgl. Sander L. Gilman, Jüdischer Selbsthass Antisemitismus und die verborgene Sprache der Juden, Frankfurt 1993.

21 Die Begriffsbildung „Ostjude“ wird dem jüdischen Gelehrten Nathan Birnbaum zugesprochen, der den Terminus 1903 geprägt haben soll. Verbreitet hat sich der Ausdruck angeblich erst seit diesem Zeitpunkt, doch ist wahrscheinlicher, dass er bereits im Verlaufe des 19. Jahrhunderts Verwendung fand. Nicht gleichzusetzen ist das Oppositions-paar Ostjude – Westjude mit demjenigen von Aschkenasim und Sefardim. Das letztere Gegensatzpaar rekurriert auf die unterschiedlichen Hauptachsen der Wanderungsbewegungen nach Europa in der Folge der Vertreibungen aus Israel beziehungsweise Babylonien und der daraus entstandenen Niederlassungsgebiete in Europa. Der Gegensatz Ostjude – Westjude hingegen bezieht sich auf verschiedenartig verlaufene sozio-ökonomische, kulturelle und religiöse Prozesse, die sich besonders im 18. und 19. Jahrhundert in den jeweiligen Siedlungsräumen festmachen lassen. Aufgrund wiederholter Progrome in Russland und anderen osteuropäischen Staaten und grosser wirtschaftlicher Not verliessen zwischen 1880 und 1930 ca. drei Millionen Juden Osteuropa. Vgl.: Neues Lexikon des Judentums, S. 350 f, Heiko Haumann, Geschichte der Ostjuden, München 19913, S. 56.

22 Benedict Anderson, Die Erfindung der Nation, S. 173 ff.

sonderlich tief. Dies obwohl die Integration der Konservativen in die politische Verantwortung bei gleichzeitiger Erstarkung sozialdemokratischer Kräfte seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert zu politischen Differenzen zwischen den Parteien der Rechten und der Linken in der Schweiz geführt hatten. Die Zunahme der Spannungen zwischen der deutschen und welschen Schweiz während und die grossen sozialen Krisen nach dem Ersten Weltkrieg vertieften in der Folge die Gräben zwischen sozialen Schichten, Milieus und Parteien. Auf den Ersten Weltkrieg und dem Landesgeneralstreik folgte eine Phase, während der diese Grenzen im Innern neu ausgehandelt wurden. Bei dieser *Grenzziehung zweiter Ordnung* wurde der Raum für Ausländerinnen und Ausländer enger. Die Koppelung von antisemitischen Traditionen und xenophoben Reflexen wirkte besonders nach.

Das Verhältnis zwischen Schweizern und Juden umschrieb Eduard Blocher im dritten Band seines Werkes „Die deutsche Schweiz in Vergangenheit und Gegenwart“ aus dem Jahre 1923 folgendermassen: „Der Schweizer hat zu sehr das Gefühl, dass sie [die Juden] Fremde seien. Die einheimischen Aargauer Juden, meistens wohl gelittene Kaufleute, sind verhältnismässig wenig zahlreich; die seit zwei Menschenaltern aus Deutschland (meist Baden und Elsass) eingewanderten Juden werden schon ihrer süddeutschen Sprache wegen auch nach ihrer Einbürgerung nur als halbe Schweizer angesehen, und auf eigentlichen Widerwillen stossen die Ostjuden. Es ist sehr zu wünschen, namentlich auch zum Vorteil der alteingesessenen Israeliten selbst, dass die jüdische Zuwanderung aufhöre, damit nicht, wie in den Nachbarländern, eine antisemitische Kampfpartei entstehe, die zu unfruchtbarem Streit Anlass gibt. Hat es sich doch gezeigt, dass die den Schweizern in Fleisch und Blut übergegangene unbedingte Duldsamkeit in Dingen der Religion im Grunde nur für Gesinnungen und Überzeugungen gemeint war, und Religionsbräuchen gegenüber, wie die Juden sie pflegen, versagt.“²³ Dass es sich bei Eduard Blochers rhetorisch gekonnt kaschierter Geringschätzung religiöser jüdischer Praktiken um eine der Argumentationsweisen handelte, denen sich die Schächtsverbotbefürworter bedienten, sei hier nur am Rande vermerkt. Als erstes Volksbegehren der Schweiz überhaupt war im Jahre 1893 die sogenannte „Schächtsverbotsinitiative“ von der Bevölkerungs- und Kantonsmehrheit angenommen worden. Ein Verbot notabene das bis heute in Kraft ist. Besonders erwähnenswert ist die ausgesprochen negative Haltung gegenüber Ostjuden sowie die implizite Hierarchisierung, die hier zum Ausdruck kommt.

Das zuweilen schwierige Verhältnis zwischen Schweizern und grenznahen Ausländern, insbesondere Italienern, kann man zur Zeit des Ersten Weltkriegs

23 Eduard Blocher, Die deutsche Schweiz in Vergangenheit und Gegenwart, Stuttgart 1923, S. 162.

als vertraut und fremd zugleich bezeichnen. Spannungen konnten sich zwar, wie beispielsweise die sogenannten Italienerkrawalle von Zürich 1896 zeigen, durchaus gewalttätig entladen, doch es gab auch kulturelle und religiöse Gemeinsamkeiten. Ähnlich könnte man das damalige Verhältnis zwischen Schweizern und ihren jüdischen Mitbürgern bezeichnen. Gegenüber der verbindenden Staatszugehörigkeit und vielen kulturellen Gemeinsamkeiten stellte die Religion das trennende Element dar. Dies zu einem Zeitpunkt als das Bekenntnis zum Christentum noch integraler Bestandteil des nationalen Selbstverständnisses war. Vertraut und fremd zugleich war auch das innerjüdische Verhältnis zwischen den Schweizer Juden und den zugewanderten Ostjuden. Das Verhältnis zwischen Ostjuden und christlichen Schweizern könnte man hingegen als *doppelt fremd* bezeichnen.²⁴

Doch welcher Erkenntnisgewinn verbindet sich mit diesem Befund der *doppelten Fremdheit*? In Anlehnung an die Gesellschaftstheorie von Ernesto Laclau und Chantal Mouffe kann Gesellschaft als rein „symbolische Ordnung“ verstanden werden.²⁵ „Die Gesellschaft hat kein ‚Wesen‘, das von ihrer Imagination, ihrer ‚Erfindung‘ verschieden wäre, keine ‚Identität‘, die sich auf einen ‚nationalen Kern‘, auf ‚Interessen‘ auf eine ‚ethnische Substanz‘ zurückführen liesse.“²⁶ Dieser radikal dekonstruktivistische oder besser gesagt antiessentialistische Ansatz versteht das Führen von Identitätsdebatten als unablässiges Aushandeln sprachlicher Zeichen.

Zwischen der Jahrhundertwende und den zwanziger Jahren wurde in der Schweiz verstärkt versucht, das Wesen, den *nationalen Kern* – meist ex negativo – zu umschreiben. Es wurde verstärkt versucht Zeichen zu setzen. In der Schweiz mit ihren grossen konfessionellen, kulturellen und sprachlichen Heterogenitäten war dies kein leichtes Unterfangen. Ziel war es – und ist es in gewandelter Form auch noch heute –, mittels des „antagonistischen Aussen“ die internen Differenzen zu überdecken. Dabei bezeichnet der Begriff „Antagonismus“ „dasjenige, was nicht Teil des Feldes der Differenzen ist, sondern als ganz Anderes, als Gegenteil schlechthin das Feld insgesamt begrenzt.“²⁷

24 Den Begriff der doppelten Fremdheit verdanke ich Heiko Haumann, der ihn in seinen Lehrveranstaltungen verwendete.

25 Philipp Sarasin, Diskurstheorie und Geschichtswissenschaft, in: R. Keller/A. Hirsland u. a. (Hrsg.). Handbuch sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Bd. 1: Theorien und Methoden, Opladen 2001, S. 53-79, hier S. 67. Ernesto Laclau/Chantal Mouffe, Hegemonie und radikale Demokratie. Zur Dekonstruktion des Marxismus, Wien 2002, S. 127 ff.

26 Philipp Sarasin, Diskurstheorie und Geschichtswissenschaft (Anm. 25), S. 68.

27 Sarasin, Die Wirklichkeit der Fiktion (Anm. ##), S. 36. Vgl. auch Laclau/ Mouffe, Hegemonie und radikale Demokratie (Anm. ##), S. 161–187.

Versucht man, die Identitätszuschreibungen in den Texten zusammenzufassen, so zeichnet sich der „helvetische Volkskörper“, um bei den damaligen Begrifflichkeiten zu bleiben, durch folgende Merkmale aus: Er hat ein dominantes Geschlecht, das männlich ist, er ist christlich – durch die Landesflagge ist dies in beinahe einzigartiger heraldischer und ikonographischer Klarheit verdeutlicht –, er hat einen bevorzugten Beruf, den des Bauern oder des Handwerkers, der ländliche Raum wird als Wohnort privilegiert, sein politisches Spektrum schwankt zwischen konservativ und liberal, jedoch ist er dezidiert antisozialistisch.

Aus diesem skizzierten Raster liesse sich nun ebenfalls ein antagonistisches Aussen des „ganz Anderen“ skizzieren. Im Kontext von Ein- und Ausschlussprozessen könnte es sich um das vermeintlich „nicht Assimilierbare“, um das „Nicht-Integrierbare“ handeln.

Genau dies haben die Überfremdungsverfechter der Jahrhundertwende unablässig getan:

Noch „weit unerwünschter und schädlicher“ als Deserteure und Refraktäre es seien, bezeichnete im Jahr 1919 Hans Frey, der Leiter der Fremdenpolizei des Kantons Zürich, die Ostjuden. Sie seien die,

„unsere Volkswirtschaft aufs schwerste schädigende[...] fremde[...] Schieber und Wucherer, die sich durch skrupellose Ausnutzung der durch den Krieg geschaffenen Konjunkturen Riesengewinne zu sichern wussten, die die Versorgung des Landes mit Lebensmitteln [...] aufs äusserste erschwerten, den Wohnungsmarkt zu beherrschen suchten und unser Volk auf die schamloseste Weise ausbeuteten. Dazu kam die Invasion von politischen Indésirables, welche durch bolschewistische Propaganda die Klassengegensätze verschärften und auf den Umsturz hinarbeiteten.“²⁸

Zweifellos brachte der Erste Weltkrieg Schweizer und ausländische „Kriegsgewinnler“ hervor, die auf unterschiedlichste Art und Weise Profite erzielten. Der ukrainische Schriftsteller Schemarya Gorelik, der die Kriegsjahre in der Schweiz verbracht hatte, erinnerte sich 1919 nicht ohne Ironie der Stimmung in Zürich:

„Über die fremden Eindringlinge aber ärgerte sich der Zürcher um so mehr, als sie doch zugleich mit der peinlichen Stilverletzung materielle Vorteile brachten, die nicht verschmäht werden konnten. [...] Das Herz empörte sich, aber die Taschen wurden in Ausübung äusserster Toleranz immer voller. Diese gewisse Inkonzsequenz brachte eine Gereiztheit mit sich, die der sonstigen Ausgeglichenheit

28 Bundesratsbeschluss über Einreise, Aufenthalt, Niederlassung und Ausweisung von Ausländern. Text der bundesrätlichen Verordnung über die Kontrolle der Ausländer vom 17. November 1919, mit einer Einführung von Dr. Hans Frey, Chef der Fremdenpolizei des Kantons Zürich. Zürich 1919. S. 5 f.

des Schweizers nicht entsprach. In der Schweizer Presse erschienen öfters spitze und ätzende Notizen über Leute ohne Heimat, die wie Heuschrecken das ruhige Schweizerland überfluteten. Um deutlich zu machen, wer mit diesen Leuten (ohne Heimat) gemeint war, machte man Anspielungen auf Besonderheiten, die keinen Zweifel mehr übrig liessen, dass als die Stilverderber die Juden aus Galizien, Polen, Ungarn und Russland betrachtet wurden. Überhaupt die Juden.²⁹

Gorelik bestätigte die Existenz ausländischer Kriegsprofiteure, mit denen die Schweizer Geschäfte tätigten. Gleichzeitig prangerte er den Sachverhalt an, dass in der öffentlichen Meinung die Ostjuden und in einem zweiten Schritt alle Juden für die negativen Folgen verantwortlich waren. Nur kurz davor wurde in der innerjüdischen Debatte in der Schweiz davor gewarnt, sich an der Stimmungsmache gegen Ostjuden zu beteiligen:

„Die Westjuden vergessen, oder scheinen vergessen zu wollen, dass aus der Verallgemeinerung des ‚polnischen Juden‘ zum ‚Ostjuden‘, die sie durchführten, eine Verallgemeinerung des ‚Ostjuden‘ zum ‚Juden im allgemeinen‘ folgen wird, die die Nichtjuden durchführen werden. Sie, die Westjuden, tragen selbst in diesen Artikeln die Steine zusammen, die die Nichtjuden allen Juden, auch den Westjuden entgegenschleudern werden; [...]“³⁰

Gorelik musste diese Negativstimmung selbst erfahren. Nach der grössten sozialen und politischen Krise der Schweiz im 20. Jahrhundert, dem Landesgeneralstreik vom Herbst 1918, war die Bundesanwaltschaft von einer eigentlichen „judeo-bolschewistischen“ Phobie getrieben. Die Verquickung von Versatzstücken der Wirklichkeit, Gerüchten und Verschwörungspubien wurden zahlreichen Ostjuden zum Verhängnis. Zahlreiche Personen wurden beschuldigt, bolschewistische Agitatoren zu sein, einige wurden verhaftet und schliesslich des Landes verwiesen. Im November 1918 legte der Bundesanwalt für die Westschweiz seinen ersten Bericht über die Situation in der Romandie vor. Darin wurde vermerkt, dass den Angeschuldigten „strafbare Handlungen im Sinne der Artikel 36 und ff. des Bundesstrafrechts wohl kaum nachgewiesen werden können“. Dennoch kommt der Bundesanwalt zum Schluss:

„J'envisage que dans les circonstances politiques actuelles, leur présence en Suisse n'est plus désirable. Ils se rattachent en effet de près ou de loin à des or-

29 Schemarya Gorelik, Fünf Jahre im Lande Neutralien. Schweizer Kriegserlebnisse eines jüdischen Schriftstellers, Berlin 1919, S. 81.

30 M. W. Rapaport, Ostjudentum - Westjudentum, in: Jüdisches Jahrbuch für die Schweiz, 5677, 1916/17, S. 76–85, hier S. 80.

ganisations qui pourraient à un moment donné constituer un véritable danger pour le pays.³¹

Entsprechend lapidar lautete auch das polizeiliche Verdikt, das selbst im November 1918 keinem juristischen Delikt entsprach: „Délit: bolchevik“.³² Im Befragungsprotokoll vermerkte aber der ukrainische Schriftsteller Gorelik:

„Je ne suis pas bolchevik et n'appartiens à aucun parti révolutionnaire, ce qui peut d'ailleurs être prouvé par mes écrits, dans lesquels je me suis élevé contre la tendance bolchevik.“³³

Mehr Wehmut als Verbitterung ist den Zeilen Goreliks zu entnehmen, als er nach wochenlanger Inhaftierung aus der Schweiz ausgewiesen wurde.

„Leb' wohl, Schweiz, und auf ein baldiges Wiedersehen. Du hast hart gegen einen Menschen gehandelt, der dich aufrichtig liebte, deine Berge, deine Sonnenuntergänge, deine Stille und einige deiner Schriftsteller. Du hast grundlos jemanden deiner Grenzen verwiesen, der innerlich an dir hing.“³⁴

Gorelik hatte allen Grund zur Verbitterung. Haltlose Vermutungen hatten zu seiner Ausweisung geführt. Gorelik dürfte seine Herkunft zum Verhängnis geworden sein: Als ostjüdischer Autor mit geringem Vermögen zählte er seit Ende des Ersten Weltkrieg zu den „unerwünschten Elementen“. Für Behördenvertreter vereinigte er geradezu idealtypisch all jene imaginierten Feindbilder, die es zu bekämpfen galt. „Ostjuden“ wurden so zum Zeichen des politisch „ganz Anderen“ gemacht.

Laclau und Mouffe sehen in „Synonymie, Metonymie und Metapher keine Gedankenformen, die einer ursprünglichen, konstitutiven Buchstäblichkeit sozialer Verhältnisse einen zweiten Sinn hinzufügen; vielmehr sind sie selbst Teil des ursprünglichen Terrains, auf dem das Soziale konstituiert wird“.³⁵ Dies meint, dass die Zeichen nicht nur einen Abbildcharakter besitzen, sondern eine eigene Realität schaffen. Aus dem beschränkten realen Angebot von Ausländerinnen und Ausländern zur Zeit des Ersten Weltkriegs boten sich die Ostjuden aufgrund der *doppelten Fremdheit* an. Über die unablässigen Negativzuschreibungen wurden sie selbst zum Zeichen, wurden sie zu „Ostjuden“. „Die Ostjuden“ wurden zur Metapher des ganz Anderen im ethnisch-religiösen, im ökonomischen und auch im politischen Sinn ge-

31 BAR, E 21 10565, Die Schweizerische Bundesanwaltschaft an das EJPD, 30. Nov. 1918, Ausweisung Ganchtack und Konsorten.

32 BAR, E 21 10603, Signalement

33 BAR, E 21 10603, Procès-verbal d'interrogatoire, 22. Novembre 1918.

34 Schemarya Gorelik, Fünf Jahre im Lande Neutralien, S. 133.

35 Philipp Sarasin, Diskurstheorie und Geschichtswissenschaft, S. 67.

macht. Sie wurden zum Signum des „Auszugrenzenden“. Dieses von den schweizerischen Behörden geschaffene Zeichen sollte während des Zweiten Weltkriegs allen ausländischen Juden anhaften. Auch dann, als die Nationalsozialisten einen Vernichtungskrieg gegen europäische Minderheiten führten. Durch den Zweiten Weltkrieg verlagerten sich die Maximen der Überfremdungsbekämpfung, die sich gegen Zuwanderinnen und Zuwanderer richteten, auf Flüchtlinge. Das Ausgrenzen und der Ausschluss von sogenannten „unerwünschten Elementen“ setzten sich im teilweise praktizierten Aussperren „unerwünschter“ Flüchtlinge fort. Erst spät, zu spät, im Juli 1944 hoben die Bundesbehörden ihre eigenen Vorgaben, „Flüchtlinge nur aus Rassen Gründen z. B. Juden“ an der Grenze zurückzuweisen, auf.